Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provinzia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL · ALTO ADIGE

Abteilung Bildungsverwaltung

An die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittel- und Oberschulen

Bozen, 27.11.2026

Bearbeitet von:
Michaela Steiner
Heidi Wieser

Zur Kenntnis:
Schulgewerkschaften
ssg@asgb.org
schulescuola@sgbcisl.it
flc-gbw@cgil-agb.it
scuola@uilsgk.it

Gehaltsamt für das Lehrpersonal

Rundschreiben Nr. 43/2026

Landeszulage für die Dienstaltersklasse von 3–8 Jahren und von 9–14 Jahren: Neuregelung

Sehr geehrte Schulführungskräfte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

ich möchte Sie darüber informieren, dass am 24. September 2026 der zweite Vertrag zur Erneuerung des Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal sowie die Erzieherinnen und Erzieher der Grund-, Mittel- und Oberschulen der Autonomen Provinz Bozen für den Dreijahreszeitraum 2025–2027 im Amtsblatt der Region veröffentlicht und mit demselben Datum in Kraft getreten ist.

Mit diesem Vertrag wurde unter anderem der Artikel 17 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieherinnen und Erzieher der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2003 neu gefasst. Artikel 17 regelt die Landeszulage des Lehrpersonals der Schulen staatlicher Art. Im Folgenden werden die neuen Bestimmungen erläutert.

1. Landeszulage entsprechend der Dienstaltersklasse 3 – 8 Jahre

Mit Wirkung ab dem 1. September 2026 haben Lehrpersonen mit **unbefristetem und befristetem Arbeitsvertrag** Anspruch auf die Einstufung in die Dienstaltersklasse 3–8 Jahre, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen über die **Eignung, eine Lehrbefähigung oder einen gültigen Studientitel**

(einschließlich etwaiger Ergänzungsprüfungen) verfügen. Für die Gewährung der Landeszulage ist kein Mindestdienstalter von drei Jahren mehr erforderlich; die Bezeichnung „Dienstaltersklasse von 3 bis 8 Jahren“ bezieht sich auf die Höhe der zustehenden Zulage. Auch die Bewertung durch die Schulführungskraft ist keine Voraussetzung mehr. Bei Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag ist zudem die Eintragung in die Landesranglisten bzw. in die zweite Gruppe der Schulranglisten nicht mehr zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Landeszulage.

Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag erhalten die Landeszulage für die Dienstaltersklasse 3–8 Jahre, wenn sie über den erforderlichen Studientitel oder die entsprechende Lehrbefähigung für die Wettbewerbsklasse oder Unterrichtsstelle verfügen, für die ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Bei einem Arbeitsvertrag für den Integrationsunterricht ist ein gültiger Studientitel oder Lehrbefähigung für die jeweilige Schulstufe erforderlich.

In welchen Fällen ein Antrag erforderlich ist und wann die Zuerkennung von Amts wegen erfolgt, wird nachfolgend näher ausgeführt.

1.1. Zuerkennung der Landeszulage entsprechend der Dienstaltersklasse 3–8 Jahre <u>auf Antrag</u>

a) Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag

Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag, die derzeit noch in der Dienstaltersklasse 0–2 Jahre eingestuft sind, müssen einen Antrag um die Zuerkennung der Landeszulage für die Dienstaltersklasse 3–8 Jahre stellen. Welche Einstufung vorliegt, kann dem letzten Lohnstreifen entnommen werden.

<u>Hinweis:</u> Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag, die seit dem 24. September 2026 bereits mit dem bisherigen Formular einen Antrag auf Zuerkennung der Landeszulage für die Dienstaltersklasse 3–8 Jahre gestellt haben, müssen keinen neuen Antrag stellen. Der bereits eingereichte Antrag enthält alle für die Bearbeitung erforderlichen Angaben.

b) Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag

Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag, die derzeit noch in der Dienstaltersklasse 0–2 Jahre eingestuft sind, müssen einen Antrag auf Zuerkennung der Landeszulage für die Dienstaltersklasse 3–8 Jahre stellen, wenn sie zwar den gültigen Studientitel oder die Lehrbefähigung für die betreffende Wettbewerbsklasse oder Unterrichtsstelle besitzen, für die der befristete Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, aber **<u>nicht in der entsprechenden Rangliste für das jeweilige Schuljahr eingetragen sind</u>**.

Die Landeszulage wird ausschließlich für jene Arbeitsverträge gewährt, für die die Lehrperson über den jeweils erforderlichen gültigen Studientitel oder die erforderliche Lehrbefähigung verfügt. Bei einem Arbeitsvertrag für den Integrationsunterricht sind diese Voraussetzungen erfüllt, wenn die Lehrperson über einen gültigen Studientitel oder eine Lehrbefähigung für eine Wettbewerbsklasse oder Unterrichtsstelle in der jeweiligen Schulstufe verfügt, für die der entsprechende Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

Lehrpersonen, denen bis zum Inkrafttreten des Landeskollektivvertrags, am 24. September 2026 bereits die Landeszulage für 3 bzw. 9 Dienstjahre zuerkannt worden war, müssen grundsätzlich keinen neuen Antrag stellen. Ein Antrag ist nur erforderlich, wenn sie einen Arbeitsvertrag für eine Wettbewerbsklasse oder Unterrichtsstelle abgeschlossen haben, für die sie den erforderlichen Studientitel oder die entsprechende Lehrbefähigung besitzen, aber in keiner entsprechenden Rangliste eingetragen sind. Haben sie hingegen einen Arbeitsvertrag für eine Wettbewerbsklasse oder Unterrichtsstelle abgeschlossen, für die sie nicht über den erforderlichen Studientitel oder die entsprechende Lehrbefähigung verfügen, steht die Landeszulage für 3 bzw. 9 Dienstjahre für diesen Arbeitsvertrag nicht zu.

1.2. Zuerkennung der Landeszulage entsprechend der Dienstaltersklasse 3–8 Jahre von Amts wegen

Mit Wirkung ab dem 1. September 2026 wird Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag die Landeszulage entsprechend der Dienstaltersklasse 3–8 Jahre von Amts wegen zuerkannt, wenn sie über den nach den geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Studientitel oder die erforderliche Lehrbefähigung für die betreffende Wettbewerbsklasse oder Unterrichtsstelle verfügen, für die der befristete Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde und in einer der entsprechenden Ranglisten der deutschsprachigen, italienischsprachigen oder ladinischen Schule für das jeweilige Schuljahr eingetragen sind.

Lehrpersonen, die für das Schuljahr 2026/2027 in der entsprechenden Rangliste aufscheinen und einen Arbeitsvertrag für diese Wettbewerbsklasse oder Unterrichtsstelle abgeschlossen haben, werden daher ausdrücklich gebeten, **keinen Antrag einzureichen**. Dies gilt auch für Lehrpersonen für den Integrationsunterricht, die aufgrund ihrer Position in der Schulrangliste einen Arbeitsvertrag für die entsprechende Schulstufe erhalten haben.

Die Auszahlung der Landeszulage entsprechend der Dienstaltersklasse 3–8 Jahre von Amts wegen erfolgt ab dem Novembergehalt 2026.

Hinweis: Lehrpersonen, die seit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen einen Antrag auf Zuerkennung der Landeszulage entsprechend der Dienstaltersklasse 3–8 Jahre gestellt haben, denen die Zulage jedoch aufgrund ihrer Eintragung in die Rangliste von Amts wegen zuerkannt wird, erhalten demnächst eine Mitteilung, dass ihr Antrag gegenstandslos geworden ist.

2. Landeszulage entsprechend der Dienstaltersklasse 9–14 Jahre

Die Landeszulage entsprechend der Dienstaltersklasse von 9 bis 14 Jahren wird dem Lehrpersonal nur auf Antrag zuerkannt, sofern es eine gemäß den geltenden staatlichen Bestimmungen anrechenbare Dienstzeit (effektiver Dienst und Dienst mit gültigem Studientitel) von nicht weniger als neun Jahren geleistet hat.

Lehrpersonen aller Schulstufen können um die Zuerkennung der Landeszulage für 9 Jahre Dienst ansuchen, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 9 abgeschlossene Jahre Dienst mit gültigem Studientitel an staatlichen Schulen (einschließlich des Unterrichtsdienstes, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geleistet wurde und der dem Unterrichtsdienst in Italien gleichgestellt werden kann)

- Besitz der Eignung oder einer universitären Lehrbefähigung

- Eintragung in die Landesrangliste oder in die 2. Gruppe der Schulrangliste oder Besitz eines unbefristeten Arbeitsvertrages

- Positive Bewertung vonseiten der Schulführungskraft

Die Berechnung des Dienstalters für die Zuerkennung der Landeszulage entsprechend der Dienstaltersklasse 9–14 Jahre Dienst erfolgt nach den geltenden staatlichen Bestimmungen. Im Sinne der Gleichbehandlung wurde die Berechnung der für die Landeszulage anrechenbaren Dienstzeiten an die Berechnung der vorplanmäßigen Dienste für die Laufbahn angeglichen und der mit gültigem Studientitel geleistete Dienst wird wie folgt berechnet:

- **Dienste bis zum 31.08.2023:** Die Schuljahre werden zur Gänze gewertet, sofern im Schuljahr mindestens 180 Tage Dienst geleistet wurden oder die Lehrperson ab 1. Februar ohne Unterbrechung bis Unterrichtsende im Dienst war, einschließlich Teilnahme an den Schlussbewertungen.

- **Dienste ab dem 01.09.2023:** Es wird der effektiv geleistete Dienst gewertet. Das bedeutet, dass die Laufzeiten von einzelnen Verträgen zusammengezählt und die für die Laufbahn nicht anrechenbaren Abwesenheiten abgezogen werden.

Eine Übersicht der wichtigsten Abwesenheiten, die nicht als Unterrichtsdienst gewertet werden, findet sich auf der Seite MyNET- Bildung.

Die Landeszulage steht ausschließlich für jene Arbeitsverträge zu, für die die Lehrperson über den jeweils erforderlichen gültigen Studientitel bzw. die erforderliche Lehrbefähigung verfügt.

3. Gesuchsvorlagen und weitere Informationen

Die Gesuchsvorlagen für die Zuerkennung der Landeszulagen sowie weitere Informationen werden demnächst unter dem entsprechenden Menüpunkt auf MyNET-Bildung zur Verfügung stehen. Die Schulen werden nach deren Veröffentlichung darüber informiert.

Wir bitten die Lehrpersonen, **ausschließlich die neuen Gesuchsvorlagen** zu verwenden, die auf MyNET Bildung zur Verfügung stehen werden, und keine alten Vordrucke mehr bei der Bildungsverwaltung einzureichen.

Ansprechperson für Auskünfte im Amt für das Lehrpersonal ist Heidi Wieser: heidi.wieser@provinz.bz.it

Für Auskünfte und Beratung zu den Studientiteln, welche für den Zugang zu den Wettbewerbsklassen und Unterrichtsstellen vorgeschrieben sind, können Sie sich an die zuständigen Sachbearbeiterinnen des Amtes für das Lehrpersonal wenden. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie ebenfalls auf myNET_Bildung.

Das Rundschreiben Nr. 12/2001, das Rundschreiben Nr. 45/2013 und das Rundschreiben Nr. 26/2024 sowie jene Abschnitte der Rundschreiben Nr. 5/2003 und Nr. 2/2020, die sich auf Artikel 17 des LKV/2003 beziehen, sind aufgehoben.

Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Tschigg
Abteilungsdirektor

Digital unterschrieben von:
Stephan Tschigg
Datum: 27/11/2026 08:01:42

Abteilung Bildungsverwaltung

Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen
bildungsverwaltung@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it

Ripartizione Amministrazione istruzione e formazione

Via Amba Alagi 10, 39100 Bolzano
bildungsverwaltung@provincia.bz.it
www.provincia.bz.it

Repartizion Aministrazion istruzion y furmazion

Via Amba Alagi 10, 39100 Bulsan
bildungsverwaltung@provincia.bz.it
www.provinzia.bz.it

Tel.0471 41 75 20 St.-Nr. / Cod. Fisc. – P.IVA 00390090215 bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it